

Der Handlungsgärtner

Abonnementspreis

Für Deutschland, Oesterreich und Luxemburg M. 5.— jährlich, für das Ausland M. 8.— jährlich.

.....
Ausgabe jeden Freitag.

.....
Bestellungen nimmt jede Postanstalt entgegen.

Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

Verlag von Bernhard Thalacker G. m. b. H. Leipzig-Gohlis.

Inserate

30 Pfg. für die vierspaltige Petitzeile.

.....
Sämtliche Postsachen sind nur zu richten an
Bernhard Thalacker G. m. b. H.
Leipzig-Gohlis.
.....

Beachtenswerte Artikel

in vorliegender Nummer:

Etwas von der Hinterbliebenen-Versicherung.

Ausschuß für Gartenbau beim Landeskulturrat für das Königreich Sachsen.

Was verlangen wir für gesetzgeberische Maßregeln bezüglich der Auktionen?

Die Orchideen-Ausstellung in Berlin.

Die internationale Herbst-Ausstellung in Paris.

Über die Züchtung neuer Pflanzen.

Etwas von der Hinterbliebenen - Versicherung.

Es ist bekannt, daß die Hinterbliebenen-Versicherung neben der Privatbeamten-Versicherung den Schlußstein zu dem großen Gebäude, ja wir dürfen stolz sagen Palaste der deutschen Wohlfahrts-Gesetzgebung werden soll. Hatte man doch schon im voraus über die Einnahmen aus den Getreidezöllen zugunsten der Hinterbliebenen-Versicherung verfügt! Es ist immer mißlich, über etwas zu verfügen, was man noch nicht hat! So sind ja auch die Einkünfte hinter den Erwartungen, die man auf sie gesetzt hatte, wesentlich zurückgeblieben. Trotzdem wird die Hinterbliebenen-Versicherung mit der Reichsversicherungsordnung, die jetzt die 16. Reichstagskommission in zweiter Lesung berätet, in wenigen Monaten in Kraft treten.

Das ist der Grund, der uns zwingt, hier noch einmal auf diesen neuen Zweig der Arbeiterversicherung zu sprechen zu kommen.

Die Hinterbliebenen erhalten heute nur eine Rente, wenn der Verstorbene infolge eines Betriebsunfalles den Tod erlitten hat. Die Rente für die Witwe beträgt bis zu deren Tode oder ihrer Wiederverheiratung, sowie für jedes Kind bis zum 15. Lebensjahr je 20% des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen, und wenn sich eine Witwe wieder verheiratet, werden ihr 60% dieses Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung gewährt. Die Renten der Witwe und der Waisen zusammen dürfen dabei 60% des Arbeitsverdienstes pro Jahr nicht übersteigen. Auch Eltern, Großeltern usw., die von dem Verstorbenen, desgleichen elternlose Enkel, oder uneheliche Kinder einer Arbeiterin erhalten entsprechende Rente.

Diese Vorschriften bleiben bestehen. Nun kommt aber noch eine besondere Versicherung der Hinterbliebenen aller gegen Invalidität versicherten Personen hinzu, das sind alle Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, Schiffsmannschaften der Binnenschiffahrt, und zwar ohne Rücksicht auf ihren Gehalt. Ferner Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen, Handlungsreisende, Handlungslehrlinge usw., sofern ihr Jahresarbeitsverdienst nicht etwa 2000 Mk. übersteigt. Ist dies der Fall, und der Verdienst übersteigt 3000 Mk. nicht, so kann die Versicherung fortgesetzt bzw. erneuert werden. Die Betroffenen können sich auch freiwillig versichern. Und das gilt auch von mittleren und kleineren Betriebsunternehmern, die regelmäßig keinen oder nicht mehr als zwei versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen, desgleichen von Hausgewerbetreibenden.

Die Hinterbliebenen aller dieser Arbeitnehmer und kleinen Betriebsunternehmer haben Anwartschaft auf die neue Rente.

Aber auch hier gibt es noch eine Einschränkung.

Nur diejenigen Witwen und Waisen erhalten die Rente, deren Ehemann, oder Vater, oder Mutter die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt hat und bei seinem Tode noch gegen Invalidität versichert wurde. War der Verstorbene immer nur freiwillig versichert, so muß er 500 Wochenbeiträge geleistet haben, war er einmal in einer versicherungspflichtigen Stellung, so genügen 200 Wochen-

beiträge, von denen nur 100 auf Grund der Versicherungspflicht geleistet zu sein brauchen. Es sind also eine ganze Reihe von Einschränkungen vorhanden.

Die Hinterbliebenenversicherung gewährt Waisenrenten, Witwenrenten, Witwengeld, Waisenaussteuer.

1. Waisenrente erhalten nach dem Tode des Vaters seine ehelichen Kinder unter 15 Jahren und nach dem Tode einer versicherten Frauensperson deren vaterlose und auch uneheliche Kinder unter 15 Jahren. Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemannes erhalten die ehelichen Kinder unter 15 Jahren die Waisenrente und der Witwer die Witwenrente. Sind elternlose Enkel unter 15 Jahren vorhanden, deren Unterhalt ganz oder überwiegend von dem oder der versicherten Verstorbenen bestritten worden ist, so steht ihnen, solange sie bedürftig sind, auch Waisenrente zu.

2. Witwenrente erhält nur die Witwe, die selbst dauernd erwerbsunfähig ist, die also nicht imstande ist, durch eine ihren Kräften und Fertigkeiten, sowie ihrem Stande entsprechende Arbeit ein Drittel dessen zu erwerben, was gesunde Frauen in ihren Verhältnissen erwerben können. Der Reichstagsabgeordnete Dr. Mugdan, der eine sehr übersichtliche Darstellung der Vorschriften über die Hinterbliebenenversicherung gegeben hat, die wir hier benutzen, weist auf die Unzulänglichkeit dieser Vorschrift, indem er folgendes anführt: Wenn man bedenkt, daß z. B. in vielen Orten Schlesiens der ortsübliche Tagelohn einer Arbeiterin nur 1 Mk. beträgt, so hat in diesen Orten schon eine Witwe, die noch für fähig gehalten wird, täglich 34 Pf. zu verdienen, keinen Anspruch auf Witwenrente. Mugdan weist mit Recht darauf hin, daß es mit Rücksicht darauf künftig die Pflicht jedes Mädchens, das sich verheiratet, sein muß, die Invalidenversicherung freiwillig fortzusetzen, da die Invalidenrente immer größer sein wird als die Witwenrente.

3. Das Witwengeld besteht in einer einmaligen, beim Tode des Ehemannes erfolgenden Barzahlung in Höhe des Jahresbetrages derjenigen Witwenrente, die sich aus den Beitragsleistungen des Verstorbenen ergibt. Dieses Witwengeld wird mit Rücksicht auf die notwendigen größeren Ausgaben, welche der Tod des Mannes verursacht, gewährt.

4. Die Waisenaussteuer ist auf dasselbe Motiv zurückzuführen. Sie wird in dem Zeitpunkt gegeben, wo die Waisenrente aufhört, wo das Kind aus der Schule entlassen wird und in eine Berufstätigkeit eintritt. Da treten ebenfalls außergewöhnliche Ausgaben an die Mutter wegen Beschaffung von Kleidung, Lehrgeld usw. heran. Die Waisenaussteuer beträgt den achtfachen Betrag der bezogenen Waisenrente. Damit wird in vielen Fällen tatsächlich eine große Wohltat erwiesen werden.

Man könnte vielleicht nach dieser Darstellung glauben, daß so geringe Leistungen auch nur geringe Mittel fordern könnten. Dem ist jedoch nicht so. Es müssen große Aufwendungen gemacht werden, um wenigstens soviel geben zu können, wie oben angeführt wurde. Zu jeder Witwenrente gibt das Reich einen jährlichen Zuschuß von 50 Mk., zu jeder Waisenrente einen solchen von 25 Mk. und ebenso hoch ist der einmalige Zuschuß zum Witwengeld und zur Waisenaussteuer. Aber dieser Zuschuß genügt nicht. Es müssen auch die Beiträge zur Invalidenversicherung in der 1. Lohnklasse auf 16 Pf., in der 2. auf 24 Pf., in der 3. auf 30 Pf., in der 4. auf 38 Pf. und in der 5. auf 46 Pf. heraufgesetzt werden.

Bleibt die Witwen- und Waisenfürsorge des Reiches zunächst auch noch unzulänglich, so sind wir mit ihr doch auf dem Wege der Wohlfahrtsgesetzgebung wieder einen Schritt vorwärts!